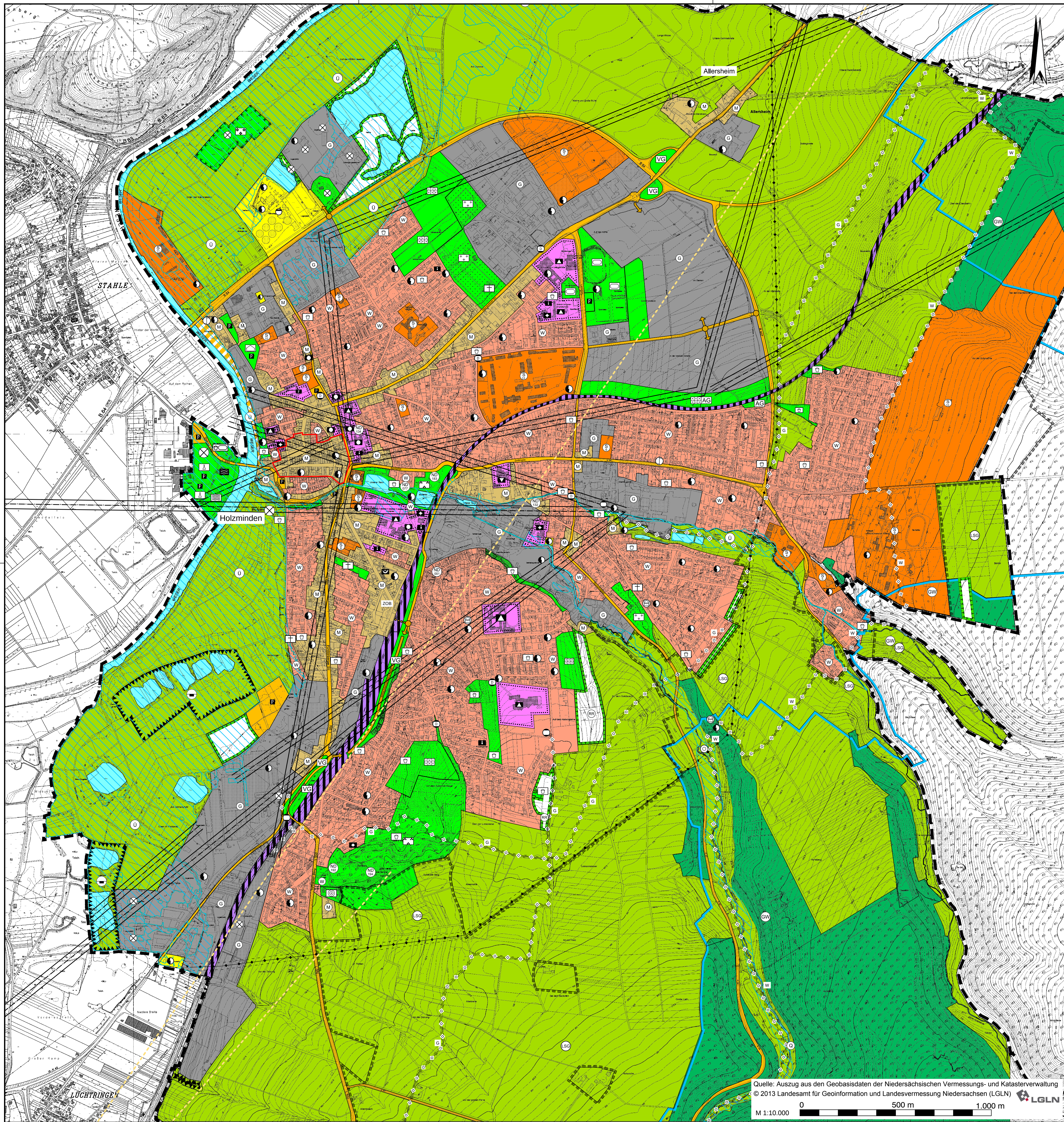




Planzeichenerklärung

1. Für die Bebauung vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

W Wohnbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	M gemischte Baufläche § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
G gewerbliche Baufläche § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	S Sonderbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen:
1 Krankenhaus
2 Medizinisches Versorgungszentrum
3 Lebenshilfe für geistig behinderte Kinder
4 Albert-Schweizer-Therapeutikum
5 Seniorenheim
6 Lebensmittel-Einzelhandel
7 Großflächiger Einzelhandel

8 Fachhochschule
9 Landschulheim
10 Schießsportzentrum
11 Bundeswehr

2. Der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

öffentliche Verwaltungen	Hallenbad
Schulen	Kirche
Kindergarten	Feuerwehr
Post	kulturelle Zwecke (hier: Stadthalle)

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Überörtliche / Örtliche Hauptverkehrsstraßen	Parkplätze
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Kaaanlage)	geplanter Verkehrsknoten
Flächen für Bahnanlagen	geplante Anbindung an einen Verkehrsknoten
ZOB Zentraler Omnibusbahnhof	geplante Fußgängerverbindung

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
Zweckbestimmungen:	
Abwasser	Quelle
Gas	Wasserbehälter
Elektrizität	Brunnen
Pumpstation	
Hauptversorgungsleitungen	
oberirdisch (inkl. Schutzstreifen)	unterirdisch (inkl. Schutzstreifen)
hier: 110 kV-Leitungen	G: Ferngasleitung
	W: Trinkwasserleitung

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen	
Zweckbestimmungen:	
Freibad	Spielplatz
Parkanlage	Sportplatz
Friedhof	Spiel und Sport
Kleingärten	Stätten mit kultureller Bedeutung
Schießanlage (nicht militärisch)	Zooplatz
Festplatz	Gehölzbestand
Abstandsgrün	Verkehrsgrün
AG	
ohne Kennzeichnung: sonstige Grünflächen	

6. Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen	Regenrückhaltung
---------------	------------------

7. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
----------------------------	--

8. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für die Forstwirtschaft
--------------------------------	---------------------------------

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
--	--

10. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Überschwemmungsgebiet	Landschaftsschutzgebiet
Wasserschutzgebiet (Grund- und Quellwasser)	Naturdenkmäler (einzel und flächenhaft) mit Nummerierung

11. sonstige Darstellungen

Umgrenzung des Stadtgebietes	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (flächen- und/oder symbolhaft)
Richtfunktrassen einschließlich Schutzstreifen	zentraler Versorgungsbereich Innenstadt
historische Sichtbezüge bzgl. kardinälsches Westwerk und Civitas Convey	

Verfahrensvermerke des Flächennutzungsplanes

Präambel des Flächennutzungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 50 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), beide in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Holzminden diesen Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung (4 Teilpläne), Begründung und Umweltbericht beschlossen.
Durch diesen Flächennutzungsplan wird der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 sowie dessen Änderungen und Berichtigungen aufgehoben.

Holzminden, den 03.03.2016
gez. Daul
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am **12.09.2013** die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **22.10.2014** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Holzminden, den 03.03.2016
gez. Daul
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am **10.09.2015** dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am **14.09.2015** ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom **22.09.2015** bis **23.10.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Holzminden, den 03.03.2016
gez. Daul
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Holzminden hat den Flächennutzungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **15.12.2015** den Flächennutzungsplan nebst Begründung beschlossen.

Holzminden, den 03.03.2016
gez. Daul
Bürgermeister

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (**Az. 281_255_023_10/Neu** 2017) vom **17.01.2017** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Holzminden, den 17.01.2017
gez. Schürzeberg
Der Landrat

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) am **27.03.2017** im Amtsblatt für den Landkreis Hoziminden Nr. 1 bekannt gemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am **28.03.2017** wirksam geworden.

Holzminden, den 05.04.2017
gez. Daul
Bürgermeister

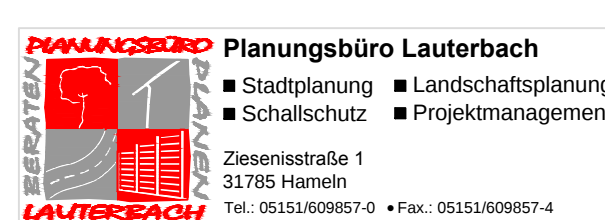
Verletzung der Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Holzminden, den
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:



DS
Hamein, den 23.02.2016
gez. Lauterbach
Planverfasser

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Präsentation 1:10 000 (AP10)
Maßstab: 1:10 000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand: 16.09.2013

© 2016 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichtzweckmäßige oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.
(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Holzminden, den 29.02.2016
gez. Meyer
(Meyer)

STADT HOLZMINDEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
PLAN 2 von 4
HOLZMINDEN

M 1:10.000

ABSCHRIFT